

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 72.

Freitag, den 12. August

1842.

Frage und Antwort.

Es giebt eine Handlung, die vermöge ihrer Firma mit „wir“ und „uns“ (aber nicht von Gottes Gnaden) schreibt, und so lange sie nun besteht, weder ein einziges Mal zu rechter Zeit remittirt noch bezahlt hat, so daß Schreiber dieses jedes Jahr, je nach der Größe des Saldo's, Anweisungen oder Wechsel auf dieselbe ziehen mußte, die sie jedesmal erst weit später als in den Tratten geschrieben war einlösete. In diesem Jahre hat sie aber sich selbst übertroffen. Schreiber erhielt die Remittenden derselben am 9. Julius, geschrieben neunten Julius, schloß sofort die Rechnung ab, und schickte den Abschluß noch an demselben Tage über Leipzig ab, wonach sich ein Saldo von 14 r 19 g für mich ergab. Ueber diesen Betrag gab ich am 15. Jul. einen Wechsel an einen Banquier, und weil es im Grunde genommen doch nur eine Kleinigkeit ist, zahlbar nach Sicht. Und diesen Wechsel hat diese Handlung zur Zahlung den 29. Septbr. d. J. acceptirt, also in drei Monaten; davon benachrichtigt sie den Schreiber durch einen auf rosenrothes Papier gedruckten Zettel, mit dem Zusätze: daß diese Maßregel bei ihnen*) nicht hätte ergriffen werden sollen**), und verlangt zugleich vorenthaltene Fortsetzungen und einige andere Artikel mit erster Post, sämtliche Nova dieses Jahres zur ersten Fuhre. Daß Schreiber dieses weder Fortsetzungen noch Verlangtes gesendet hat, noch jemals senden wird, versteht sich von selbst, da ihm an der Verbindung mit einer Handlung dieser Art nichts gelegen ist.

Aber man muß fragen: „Was ist von einer Handlung zu halten, die nicht einmal 14 r 19 g , wenn auch nicht im Augenblick, doch wenigstens in drei bis vier

*) man denke wie bescheiden!

**) nachdem sie Ostern 1841 und 1842 nicht gezahlt.

9r Jahrgang.

Tagen zu bezahlen im Stande ist, die dazu drei Monate Ziehl bedarf?

Die Antwort ist nicht schwer: „Sie ist durch und durch insolvent!“

Man sollte so ganz und gar unsolide Handlungen eigentlich öffentlich nennen, aber bei dieser Handlung ist das gar nicht einmal nothwendig, sie ist als die allerunsolideste schon ohnedies bekannt genug, und es kann nur befremden, daß ein solches Treiben überhaupt so lange möglich ist. Schreiber wird derselben nie wieder Rechnung eröffnen, sie mag seinen Verlag von ihrem Commissionair entnehmen, wenn dieser ihm liefern will. Zu wünschen wäre aber, daß endlich einmal von irgend einer Seite durchgreifende Maßregeln ergriffen würden, um solch faulem Wesen im Buchhandel gänzlich ein Ende zu machen.

— 9 —

Aus dem Hannöverschen.

Auch hier wurde, vide Buchh. Börs.-Bl. No. 67 Rubrik: Mannigfaltiges, den sämtlichen Buchhandlungen des Königreichs Hannover im Juli 1842 eine Nachricht insinuiert, folgenden Inhalts:

Von Seiten der Königl. Preuß. Regierung ist darauf aufmerksam gemacht worden:

daß Schriften, welche außerhalb Deutschland in deutscher Sprache gedruckt sind, in den Preuß. Buchhandlungen alsdann der Beschlagnahme von Polizeiwegen unterworfen sind, wenn solche Schriften der Bestimmung des Art. 11. des Preussischen Censur-Edicts vom 18. Octbr. 1819 zuwiderlaufen.

Es ist daher beschlossen worden, sämtlichen Buchhandlungen im Königreiche hiervon Kenntniß zu geben, damit sie, zur Abwendung des ihnen sonst etwa hieraus erwachsenden Nachtheils, dergleichen Schriften Preuß. Buchhandlungen ihrer Seits nicht anders zusenden, als bis sie sich darüber